

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 7 (1915)
Heft: 4

Artikel: Dokumente zum Kapitel Lohnreduktionen
Autor: P.M.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-350398>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Regierung wurde für die Notstandsaktion ein Kredit von 50,000 Fr. eröffnet. Ferner wurde eine Sammlung freiwilliger Gaben vorgenommen, die (bis Mitte November) 55,853 Fr. abwarf.

Im Kanton *Bern* wurde im ganzen Land von Haus zu Haus eine Notstandsammlung vorgenommen. Vom Ertrag durfte jede Gemeinde die Hälfte (in besondern Fällen zwei Drittel) sowie die Naturalien für ihre Hilfsaktion zurückbehalten, der Rest war den kantonalen Behörden abzuliefern. Die kantonale Notstandsammlung warf über eine halbe Million ab.

Auch im Kanton *St. Gallen* wurde durch Beschluss der Regierung eine kantonale Sammlung organisiert.

Im Kanton *Zürich* ermächtigte der Kantonsrat die Regierung, für die Ausrichtung von Unterstützungen durch die Gemeinden an die Familien von Wehrmännern und von ausserordentlichen Unterstützungen an andere bedürftige Familien während der Dauer der Kriegszeit den kantonalen gemeinnützigen Hilfsfonds (der über eine Million beträgt) in Anspruch zu nehmen.

Der Kanton *Neuenburg* zahlt seinen Gemeinden 40 bis 50 Prozent an die Kosten der Kriegsnotunterstützung.

Der Kanton *Appenzell A.-Rh.* gibt seinen Gemeinden eine Subvention von 30 Prozent für Unterstützung der Gemeindebürger, von 40 Prozent für Unterstützung der übrigen Kantonsbürger und von 50 Prozent für Unterstützung anderer Kantonsbürger und Ausländer, unter der Bedingung, dass die Unterstützungen ausreichend und nicht als Armenunterstützung, sondern als Notunterstützung betrachtet werden.

Gegenwärtig ist eine Vereinbarung zwischen den verschiedenen Kantonsregierungen betreffend der allgemeinen wohnörtlichen Notunterstützung im Gang.

Ihren Beitritt zu dieser Vereinbarung haben erklärt die Kantone Aargau, Tessin, Appenzell I.-Rh., Schwyz, Bern, St. Gallen, Schaffhausen, Wallis, Graubünden und Neuenburg.



Dokumente zum Kapitel Lohnreduktionen.

Wir erhalten vom Sekretariat des Schweizerischen Schneider- und Schneiderinnen-Verbandes folgende Mitteilungen:

« Im Bundesbeschluss (vom 3. August 1914) betreffend die Vollmachten des Bundesrates zur Wahrung der militärischen, wirtschaftlichen und sozialpolitischen Interessen des Landes und der Bevölkerung heisst es unter anderm in Art. 3:

« a) Die Bundesversammlung erteilt dem Bundesrat unbeschränkte Vollmacht zur Vornahme aller Massnahmen, die für die Behauptung der Sicherheit, Integrität und Neutralität der Schweiz und zur Wahrung des Kredites und der wirtschaftlichen Interessen des Landes, insbesondere auch zur Sicherung des Lebensunterhaltes erforderlich werden. »

Wie nun der Bundesrat die Sicherung des Lebensunterhaltes des Volkes auffasst, hat die Arbeiterschaft leider genugsam am eigenen Leibe gespürt. In rücksichtsloser Weise wurden die Lebensmittelpreise erhöht, ohne dass die profit-süchtigen Lebensmittelhändler und Grossbauern vom Bundesrat in die Schranken gewiesen wurden. Die Liga für Verbilligung der Lebenshaltung stellt fest, dass die Kriegsteuerung in der Schweiz 13,75 Prozent beträgt, und noch immer wagt der Bundesrat nicht, diesen die Volkskraft untergrabenden Preistreiberen Einhalt zu gebieten. Die Fürsorge des Bundesrates ist im Gegenteil für dessen Günstlinge unbegrenzt. Unbegrenzt aber auch ist dessen Einsichtslosigkeit, soweit es die niederen Schichten des Volkes, die Arbeiterschaft, betrifft. Grossbauern, Händler und Unternehmer stellen selten ein Gesuch, das nicht volles Verständnis bei dem Bundesrat fände. Vollständig hingegen versagt die soziale Einsicht selbst in den krassesten Fällen der Ausbeutung der Arbeiter. Einen eklatanten Beweis bundesrätlicher Fürsorge zugunsten der Unternehmer erhielt der Schweiz. Militärschneider-Verband am 10. März d. J. durch ein an ihn gerichtetes Antwortschreiben von Herrn Bundesrat Décoppet. Im Dezember l. J. richtete der Schweiz. Militärschneider-Verband folgende Eingabe an das Militärdepartement der Schweizerischen Eidgenossenschaft:

An den hohen Bundesrat, Bern.
Hochgeehrte Herren!

Wir gestatten uns hiermit, Ihnen ein Gesuch der am 6. Dezember im Volkshaus in Zürich tagenden Delegiertenversammlung des Verbandes schweizerischer Militärschneider und -schneiderinnen zur gefälligen Kenntnissnahme und Beantwortung vorzulegen.

In letzter Zeit wurden an verschiedene Konfektionsfirmen und Schneidermeister grössere Posten Militärkonfektion zur Anfertigung übergeben. Diese Massnahme ist durch die gegenwärtige Geschäftskrise allerdings gerechtfertigt. In Anbetracht aber, dass von diesen Konfektionsfirmen der vom Bunde festgesetzte Arbeitslohn, der ohnehin knapp bemessen ist, den Arbeitern noch um 1 Fr., in einzelnen Fällen bis zu 2 Fr. pro Stück gekürzt wird, veranlasst obengenannte Delegiertenversammlung, Ihnen nachfolgende Bitte zu unterbreiten:

Der hohe Bundesrat wird eingeladen,

1. bei Vergebung von Militärkonfektion an Privatunternehmer die Bedingung aufzustellen, dass letztere gehalten sind, den vom hohen Bundesrat festgesetzten Arbeitslohn ihren Arbeitern und Arbeiterinnen voll auszuzahlen und bei Umgehung dieser Bedingung dem Unternehmer die Arbeit zu entziehen.
2. Die vom Privatunternehmer gelieferte Arbeit möge einer ebenso genauen Kontrolle unterzogen werden wie diejenige der ständigen Arbeiter der Zeughäuser.
3. Um die Ausbeutung in der Militärschneiderei zu verhüten, sollte bei Wiedereintritt normaler Verhältnisse den Privatunternehmern diese Arbeit wieder entzogen und dieselbe vom Staat direkt an die Arbeiter und Arbeiterinnen abgegeben werden.

Wenn wir Ihnen vorstehendes Gesuch unterbreiten, so glauben wir uns auf die bundesrätliche Botschaft vom 31. Mai 1904 stützen zu dürfen, worin der hohe Bundesrat selbst verlangt, dass die festgesetzten Arbeitslöhne für Anfertigung von Militärkonfektion den Arbeitern auch wirklich zugute kommen sollten usw. Es ist uns inzwischen von glaubwürdiger Seite mitgeteilt worden, dass den Herren Konfektionären auf Verlangen eine Tarifaufbesserung von 50 Ots. pro Fusstruppenhose zugestanden worden sei, sollte dies auf Wahrheit beruhen, so wäre unser Gesuch um so gerechtfertigter. Es ist in letzter Zeit wiederholt fachmännisch nachgewiesen worden, dass die Militärschneiderei zu gering bezahlt wird, und wenn nun zudem die festgesetzten Arbeitslöhne noch gekürzt werden, so ist ein solches Geschäftsgebaren unbedingt zu verurteilen. Wir hoffen deshalb gerne, dass unserem gerechten Begehren an massgebender Seite volles Verständnis entgegengebracht werde.

Indem wir unser Gesuch Ihrem geneigten Wohlwollen empfehlen und einer günstigen Rückäußerung gerne entgegensehen, zeichnet

Unterschrift.

Die Antwort auf diese Eingabe lautet:

Militärdepartement
der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Bern, den 10. März 1915.

In Beantwortung Ihrer Eingabe vom 31. Dezember 1914 an den schweizerischen Bundesrat betreffend Militärkonfektion teilen wir Ihnen folgendes mit.

Es sind an viele leistungsfähige Konfektionsfirmen und Schneidermeister grössere Posten Militärkonfektion zur Anfertigung zugeteilt worden, da die Beschaffung dieser ausserordentlich grossen Menge Militärkleider den kantonalen Ausrüstungsanstalten und Hausindustriellen ohne

die Hilfe der ersteren nicht möglich gewesen wäre.

Die Berechnung der Arbeitslöhne ist in den Kalkulationen der kriegstechnischen Abteilung durchaus gleich gehalten; dagegen ist den Konfektionären am 3. November 1914 für Unkosten usw., die die Arbeiter nicht betreffen, eine Tarifaufbesserung von 50 Ots. pro Fusstruppenhose zugestanden worden. Diese Tariferhöhung, was speziell die Privatunternehmung anbelangt, ist lediglich für sie bestimmt, da sie ohne Verdienst Militärkonfektionsarbeit zu übernehmen wohl nicht bereit gewesen wären.

Den Konfektionären bei Vergebung von Arbeiten spezielle Bedingungen und Vorschriften betreffend Arbeitslöhne an ihre Arbeiter zu machen, ist zurzeit ausgeschlossen. Wir müssen den Privatunternehmern in dieser Hinsicht freie Hand lassen, wenn nicht die Lieferungen noch weiter verzögert werden sollen.

Was die Kontrolle fertiger Militärkleider anbelangt, so bemerken wir, dass diese bei den Privatunternehmern ebenso genau wie bei den kantonalen Ausrüstungsanstalten und auch vom nämlichen Personal vorgenommen wird.

In Anbetracht, dass wir uns heute in aussergewöhnlichen Verhältnissen befinden, kann noch nicht vorausgesagt werden, wie und auf welche Art und Weise die Beschaffung von Militärkleidern bei Eintritt normaler Zeiten sich gestalten soll.

Gestützt auf diese Ausführungen sind wir daher nicht in der Lage, auf Ihr Gesuch eintreten zu können.

Schweizerisches Militärdepartement:

Décoppet.

Dem Militärdepartement ist nun bekannt, dass ein grosser Teil Privatunternehmer statt Fr. 4.50 nur Fr. 3.50 Arbeitslohn für die neue Militärhose bezahlt. Es ist ihm auch bekannt, dass die Militärhose neuer Ordonnanz unbedingt 2 Stunden mehr Arbeitszeit erfordert als die Hose alter Ordonnanz. Auch ist ihm bekannt, dass den Militärschneidern, die zum weitaus grössten Teil Heimarbeiter sind, nach Abzug der Auslagen für Werkstattmiete, Nähmaschine, Bügelofen sowie dessen Feuerung samt weiterem Mobiliar, Werkzeug und Beleuchtung ein Nettostundenlohn von 23 Ots. verbleibt. Dem Militärdepartement wird auch bekannt sein, dass in Preussen-Deutschland die Unternehmer von Kriegslieferungen zur Bezahlung der von den Militärbehörden festgesetzten Mindestlöhne verpflichtet wurden.

Ferner dürfte sich das Militärdepartement noch der bundesrätlichen Botschaft vom 31. März 1907 erinnern, in der über die Preisfestsetzung für Aufträge des Militärdepartements an Privatunternehmer unter andern folgendes gesagt wird:

«Dabei sollte die bestimmte Bedingung gestellt werden, dass die Erhöhung der Ansätze für die Arbeitslöhne wirklich den Arbeitern zugute komme und dass eine den örtlichen Verhältnissen angepasste Aufbesserung erfolge. Wir würden unsere Organe anweisen, uns allfällige Missbräuche zu melden und gegebenenfalls gegen solche vorgehen.»

Und nun nach acht Jahren? Eine Antwort, die der Botschaft des Bundesrates vom Jahre 1907 vollständig widerspricht.

Das Militärdepartement berücksichtigt nicht, dass die Arbeiterschaft infolge ihres geringen Verdienstes von der Verteuerung des Lebensunterhaltes, die besonders innert der letzten acht Jahre geradezu enorm ist, bedeutend schwerer getroffen wird als die Unternehmerklasse. Es berücksichtigt auch nicht, dass seine Lieferanten von dem vom Bundesrat vor acht Jahren festgesetzten Arbeitslohn von Fr. 4.50 pro Militärhose 1 Fr. = 22 Prozent in Abzug bringen. Ferner berücksichtigt das Militärdepartement nicht, dass die zwei Stunden, die die Militärhose neuer Ordonnanz Mehrarbeit erfordert, bei Fr. 3.50 Arbeitslohn nochmals einer indirekten Lohnreduktion von 13 Prozent gleichkommt. Hingegen aber erachtet es für ganz selbstverständlich, dass den Unternehmern, denen durch die neue Ordonnanz auch nicht 1 Cts. mehr Auslagen erwachsen und keine Minute mehr Arbeit entsteht, 10 Prozent Zulage gewährt wird.

Was hat nun der Bundesrat in bezug auf die Sicherung des Lebensunterhaltes der Arbeiter getan? Nichts. Seine Haltung kommt vielmehr einer Aufmunterung der Unternehmer zu weiterer Ausbeutung gleich. «Wir müssen den Privatunternehmern in dieser Hinsicht freie Hand lassen», schreibt das Militärdepartement. Das heisst auf gut Deutsch doch nichts anderes, als der gemeinen Ausbeutung werden seinerseits keine Schranken gesetzt. Die Konfektionäre werden diesen deutlichen Wink verstehen und die Ausbeutung der Militärschneider verschärfen. Die Arbeiter aber wissen nun, dass selbst der Bundesrat nicht begreift, wie elend es in einer Familie aussehen muss, wenn deren Ernährer bei seiner schweren Arbeit für den Staat einen Stundenlohn von 23 Cts. erreicht. Wohl noch nie sind den Militärschneidern von allerhöchster Behörde so eindringlich die Worte ins Gedächtnis gerufen worden:

O Volk, bedenk, dass du es bist,
Das immerfort betrogen ist! P. M



Internationale Gewerkschaftsbewegung.

Die finnische Arbeiterbewegung während des Krieges.

Während des jetzigen Krieges nimmt Finnland eine merkwürdige Stellung ein. Obgleich ein Teil des russischen Reiches, hat es doch weniger unter den direkten Folgen des Krieges zu leiden als andere Teile des Zarenreiches. Dies verdankt Finnland seiner staatlichen Sonderstellung. Seit Russland die sogenannten «finnischen Bataillone» aufhob, weil sie ihm als rein finnländische Truppe «gefährlich» schienen, ist in Finnland der persönliche Militärdienst suspendiert. Dieser Zustand dauert bereits über 15 Jahre. Finnland wird anstatt dessen mit einer Geldkontribution «zur Mithilfe der Unterhaltung des russischen Heeres» belastet, die die russische Gewalt jährlich aus den finnländischen Staatsmitteln eigenmächtig, d. h. ohne Zustimmung der finnischen Volksvertretung, entnimmt. Diese Summe beträgt zurzeit 15 Millionen F. Mk., und soll — jährlich um eine Million steigend — auf 20 Millionen erhöht werden. Die finnischen Gewerkschaften brauchten also keine Mannschaften für Mars abzugeben. Wenn die Zeitungen hin und wieder von finnischen Regimentern sprechen, die am Kampfe teilgenommen haben sollen, so ist das dahin zu verstehen, dass einige russische Regimenter nur finnländische Namen führen, ohne dass auch nur ein einziger Finne in ihren Reihen diene. Die Finnen kommen diesmal (wie auch im russisch-japanischen Kriege) zum Glück ohne Blutopfer davon.

Finnlands Kriegsleiden sind gleichartig mit den Leiden der neutralen Länder — zuzüglich der wirtschaftlichen Stockung Russlands, aber abzüglich der Mobilisierungsstörungen der neutralen Länder. In Finnland wurde niemand mobilisiert — ausser der dort ansässigen russischen Staatsangehörigen und des in Finnland garnisonierenden russischen Militärs. Alle aus der Mobilisation und durch die Kriegskämpfe erwachsenden Störungen blieben den finnischen Gewerkschaften fern. Ihre Kriegsleiden sind daher mehr wirtschaftlicher Natur.

Wie überall, trat mit dem Kriegsausbruch auch in Finnland eine plötzliche Stockung des Wirtschaftslebens ein. Manche Betriebe, die nachher ihre Tore wieder geöffnet haben, stellten die Arbeit ein. Dadurch wuchs das Heer der Arbeitslosen in der ersten Zeit des Krieges ungewöhnlich stark an. Dies hatte auf die Arbeiterklasse eine sehr niederdrückende Wirkung, denn man war darauf nicht im geringsten vorbereitet. Der lange Winter bedeutet in Finnland für gewöhnlich eine grössere Arbeitslosigkeit, als wie in Zentral-Europa. Aber die Monate August und September gelten immer noch als Arbeitsmonate. Nun war es damit vorbei. Industrie, Handel und Verkehr wurden wie vom Schläge getroffen, «alle Räder standen still!» Arbeiter wurden in Massen entlassen, und wo noch weiter gearbeitet wurde, dort drückten die Unternehmer den Lohn bis zu 40% herunter; anderwärts wurde die wöchentliche Arbeitszeit bis zu 50% und noch mehr eingeschränkt, was für die Arbeiter — auch ohne Lohnkürzung — eine ebensogrosse Verdiensteinbusse zur Folge hatte. Dabei setzte die Lebensmittelteuerung sofort schrankenlos ein. Die Arbeiter kamen wie in eine Zwickmühle. Selbst bestehende Arbeits- und Lohnverträge glaubten die Unternehmer jetzt ohne weiteres als aufgehoben ansehen zu dürfen, denn es war ja Krieg!

Die Notlage der Arbeiter wurde umso unerträglicher, da es in Finnland weder staatliche, noch kommunale Vorkehrungen gibt, um diese Not auch nur wenig zu mildern. Geringe Summen, die der Landtag dazu votiert hat, sind von der russischen Gewalt ohne Gnade gestrichen worden.